



- Anonymisierte Abschrift -

**Landgericht Osnabrück**

Osnabrück, 08.10.2018

Geschäfts-Nr.:

2 T 164/18

4 M 4031/17 Amtsgericht Nordhorn

## **Beschluss**

In der Beschwerdesache

\_\_\_\_\_

- Gläubigerin -

Verfahrensbevollmächtigte: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- Schuldner -

Der Bezirksrevisor, Landgericht Osnabrück, Neumarkt 2, 49074 Osnabrück,  
5600 Ea III (8/17 L)

- Beschwerdeführer -

Obergerichtsvollzieher \_\_\_\_\_

- Beteiligter -

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück am 08.10.2018 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Fuchs, die Richterin am Landgericht Dr. Stalljohann und den Richter am Landgericht Wilhelm beschlossen:

- 1. Die Beschwerde der Staatskasse gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nordhorn vom 19.02.2018 (4 M 4031/17) wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.**
- 3. Die weitere Beschwerde wird zugelassen.**

### **Gründe:**

I.

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hagen vom 16.09.2016 (16-2274454-0-7) und beauftragte den Gerichtsvollzieher am 04.04.2017 mit der Abnahme der Vermögensauskunft, der Verhaftung des Schuldners nach Erlass eines Haftbefehls, der Pfändung körperlicher

Sachen sowie der Einholung von Auskünften Dritter. Im Vollstreckungsauftrag sind u.a. die Module E und F nicht enthalten.

Der Gerichtsvollzieher brachte in seiner Kostenrechnung vom 23.05.2017 die Gebühr für eine versuchte gütliche Einigung nach KV 208 GvKostG über 8,00 € nebst anteiliger Auslagenpauschale in Ansatz. Der Bezirksrevisor wandte sich mit der Erinnerung gegen die Kostenrechnung des Gerichtsvollziehers und machte geltend, dass der Ansatz dieser Gebühr nebst anteiliger Auslagenpauschale nicht berechtigt sei. Er vertrat die Auffassung, durch das Weglassen der Module E und F - wie im vorliegenden Fall - habe die Gläubigerin in ihrem Antrag den Versuch zur gütlichen Erledigung ausgeschlossen. Nicht nur durch das Ankreuzen im Modul F könne der Versuch zur gütlichen Einigung ausgeschlossen werden, sondern auch durch das kombinierte Weglassen der Module E und F fehle es an einer Beauftragung zum Versuch einer gütlichen Einigung.

Der Gerichtsvollzieher hat der Erinnerung nicht abgeholfen und dem Amtsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Da ein Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein solle und weil die Gläubigerin auf den Versuch einer gütlichen Einigung durch ein entsprechendes Kreuz im Modul F nicht verzichtet habe, könne er die streitige Gebühr berechnen. Einer ausdrücklichen Beauftragung des Gerichtsvollziehers mit dem Versuch einer gütlichen Einigung bedürfe es nicht, so dass es unerheblich sei, wenn im Vollstreckungsauftrag die Module E und F weggelassen würden.

Das Amtsgericht hat die Erinnerung mit Beschluss vom 19.02.2018 zurückgewiesen und die Beschwerde zugelassen. Der Gerichtsvollzieher habe die verfahrensgegenständliche Gebühr zu Recht angesetzt, er solle in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein; dies konkretisiere die Amtspflichten des Gerichtsvollziehers. Dem Gläubiger stehe die Möglichkeit offen, durch Ankreuzen des Moduls F die Befugnis des Gerichtsvollziehers, eine Zahlungsvereinbarung zu treffen, auszuschließen. Wenn bei Antragstellung zugleich die Module B (gemeint E) und F weggelassen werden, folge hieraus nicht, dass der Gerichtsvollzieher zum Versuch einer gütlichen Einigung nicht berechtigt wäre. Das Weglassen einer dem Gläubiger eröffneten Möglichkeit, eine Erklärung im Sinne einer Beschränkung der Befugnisse des Gerichtsvollziehers abzugeben, sei nicht gleichzusetzen mit der Abgabe einer solchen Erklärung.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Bezirksrevisor mit seiner Beschwerde vom 22.02.2018 und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Die Gebühr KV 208 nebst anteiliger Auslagen könne im vorliegenden Fall nicht angesetzt werden. Es sei nicht zutreffend, dass allein durch das Ankreuzen des Moduls F der Gläubiger zum Ausdruck bringen könne, eine Zahlungsvereinbarung ausschließen zu wollen, sondern auch dadurch, dass die Module E und F nicht abgegeben werden. Auch darin liege eine aktive Gestaltung des Gläubigers, die dem Ankreuzen des Moduls F gleichzusetzen sei.

Gemäß § 66 Abs. 6 S. 2 GKG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG hat der Einzelrichter durch Beschluss vom 01.10.2018 das Beschwerdeverfahren der Kammer zur Entscheidung übertragen.

## II.

Die Beschwerde der Landeskasse ist zulässig. Das Amtsgericht Nordhorn hat in der angefochtenen Entscheidung die Beschwerde wegen der grundlegenden Bedeutung zugelassen, woran das Beschwerdegericht gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG i.V.m. § 66 Abs. 3 S. 4 GKG gebunden ist. Nach § 5 Abs. 2 GvKostG kann auch die Landeskasse Erinnerung und Beschwerde einlegen.

## III.

Die Beschwerde hat in der Sache jedoch keinen Erfolg. Der Gerichtsvollzieher war berechtigt, eine Gebühr nach KV 208 GvKostG anzusetzen.

1) Die im Verhältnis zu KV 207 GvKostG ermäßigte Gebühr nach KV 208 GvKostG fällt an, wenn der Gerichtsvollzieher den Versuch einer gütlichen Erledigung unternommen hat und gleichzeitig mit einer Maßnahme nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4 ZPO beauftragt war. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Mit der Terminsladung zur Abgabe der Vermögensauskunft hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Möglichkeit einer gütlichen Erledigung aufgezeigt, wie seiner Ladungsverfügung zu entnehmen ist. Nach ganz überwiegender Ansicht soll die Gebühr KV 207/208 bereits dann angefallen sein, wenn der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die gütliche Erledigung mündlich oder schriftlich, in einem separaten oder auch in einem ohnehin erforderlichen Schreiben anbietet (Richter/Zuhn, DGVZ 2017, 29, 30; Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Aufl. 2017, KV GvKostG Nr. 207

Rn. 2; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.07.2016, I-10 W 97/16, Rn. 3, juris: auch nur formelhaftes Anbieten genügt; vgl. ferner Niedersächsisches Justizministerium vom 30.06.2017, 5652 - 204. 37).

2) Gemäß § 802b Abs. 1 ZPO soll der Gerichtsvollzieher in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein. Dieser Gedanke ist als Leitlinie zu verstehen und gilt für alle Abschnitte der Zwangsvollstreckung von der Beantragung der Abnahme der Vermögensauskunft bis zur Eintragung des Schuldners in das Schuldnerverzeichnis (BT-Drucks 16/10069, S. 24).

Der Gläubiger kann als Herr der Zwangsvollstreckung seinen Auftrag auf einzelne Maßnahmen beschränken oder sogleich mehrere Maßnahmen verlangen und ihre Reihenfolge bestimmen, wobei er in seinem Vollstreckungsauftrag die beantragten Maßnahmen gemäß § 802a Abs. 2 S. 2 ZPO zu bezeichnen hat. Die gütliche Erledigung hat der Gläubiger gemäß § 802a Abs. 2 S. 2 HS 2 ZPO jedoch nur zu bezeichnen, wenn er diese isoliert verlangt. Daraus folgt, dass der Gerichtsvollzieher grundsätzlich auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken hat, auch wenn diese nicht explizit in dem Vollstreckungsauftrag bezeichnet ist, sobald der Gläubiger eine oder mehrere Maßnahmen nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 2-5 ZPO beantragt. Den Ausschluss des Versuchs einer gütlichen Einigung sieht ausdrücklich § 802b Abs. 2 S. 1 ZPO vor. Dieser Ausschluss ist durch das Ankreuzen des Moduls F in dem Formular zum Vollstreckungsauftrag möglich. Lehnt der Gläubiger eine Zahlungsvereinbarung gem. § 802b Abs. 2 S. 1 ZPO durch das Ankreuzen des Moduls F ausdrücklich ab, bleibt kein Raum für den Versuch einer gütlichen Erledigung, da dieser sich regelmäßig in den beiden Maßnahmen, die § 802b Abs. 2 S. 1 ZPO vorsieht, erschöpft (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 13.07.2017, 10 W 372/17, Rn 4).

Kreuzt der Gläubiger das Modul F nicht an, wird das Einverständnis des Gläubigers mit der gütlichen Erledigung mangels anderer Angaben im Vollstreckungsauftrag vermutet (BT-Drucks. 16/10069, S. 24; Zöller/Seibel, 32. Aufl. 2018, § 802b ZPO, Rn. 4). Dem Nichtankreuzen des Moduls F steht die Nichteinreichung dieses Moduls gleich. Wenn der Gläubiger die Möglichkeit des Ausschlusses des Versuchs der gütlichen Erledigung von vornherein aus dem Formular herausnimmt, kann dieses Verhalten in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3 S. 3 GVFV, welcher vorsieht, dass auch die nicht eingereichten Formulareseiten oder Module in diesem Fall Teil des Vollstreckungsauftrages sind, nicht die gleiche Wirkung entfalten, als wenn er das Modul F angekreuzt und abgegeben hätte.

Im Gegenteil ist diesem Verhalten kein anderer Erklärungswert beizumessen, als wenn der Gläubiger das Modul F ohne Aktivierung stehen gelassen und abgegeben hätte.

Dies gilt auch im Falle des gleichzeitigen Weglassens der Modul E und F. Lässt der Gläubiger beide Module aus dem Formular heraus, bedeutet dies ebenfalls nicht, dass der Gerichtsvollzieher dann nicht zur gütlichen Einigung berechtigt wäre. Zwar ist der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers als Prozesshandlung analog §§ 133, 157 BGB auslegbar. Bei der Auslegung des Vollstreckungsauftrages muss aber die eindeutige gesetzliche Regelung beachtet werden. Danach ist die Maßnahme nach § 802a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO betreffend die gütliche Erledigung gemäß § 802a Abs. 2 S. 2 HS 2 ZPO nur dann im Antrag zu bezeichnen, wenn sich der Auftrag darauf beschränkt. Anderenfalls hat der Gerichtsvollzieher - wie ausgeführt - stets auch ohne entsprechenden Auftrag auf eine gütliche Erledigung hinzuwirken. Das Modul E eröffnet die Möglichkeit, bei grundsätzlicher Vergleichsbereitschaft beschränkende Vorgaben zu machen, an die der Gerichtsvollzieher dann gebunden ist. Das Weglassen des Moduls E bedeutet lediglich, dass der Gläubiger die gütliche Erledigung nicht schon im Voraus auf bestimmte Zahlungsmodalitäten beschränken will.

Unternimmt der Gerichtsvollzieher dann den Versuch einer gütlichen Einigung, ist die hierfür vorgesehene Gebühr angefallen (aA Landgericht Verden, Beschluss vom 08.02.2018, 6 T 103/17: Bei Weglassen der Module E und F fehle es an dem gebührenrechtlich erforderlichen Auftrag des Gläubigers).

#### **IV.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 66 Abs. 8 GKG i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG.

#### **V.**

Die weitere Beschwerde wird zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 66 Abs. 4 S. 1 GKG i. V. m. § 5 Abs. 2 S. 2 GvKostG vorliegen. Die zur Entscheidung stehende Frage hat grundsätzliche Bedeutung.